



SATZUNG

PSG Schweizer Hof e.V.

Vom 16.07.2018 (V.1)

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 16.07.2018

Verband der Pferdesportvereine
Oberbayern e.V.
Amtsgericht München VR 16767

Satzung

der PSG Schweizer Hof e.V.
(Gemeinnütziger Verein)
Taufkirchner Str. 8, 85649 Kirchstockach-Brunnthal

Artikel 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen: „PSG Schweizer Hof e.V.“

- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Kirchstockach-Brunnthal/Lkr. München.
- 1.3. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht München/Obb. unter VR 16767 eingetragen.
- 1.4. Der Verein ist auf unbestimmte Zeit gegründet.
- 1.5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 2

Reit- und Fahrverband, Gemeinnützigkeit

- 2.1. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. München, sowie des Verbandes der Reit- und Fahrvereine Oberbayern e.V. München und erkennt deren Satzungen und Ordnungen jeweils an.
- 2.2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Artikel 3

Zweck und Aufgaben des Vereins

- 3.1 Zweck und Aufgaben des Vereins sind:
 - 3.1.1. Den Reitsport im Allgemeinen zu pflegen und zu fördern und
 - 3.1.2. insbesondere die Jugend im Pferdesport zu fördern und zu betreuen.
- 3.2. Der Verein verfolgt weder politische, religiöse noch rassistische Ziele.
- 3.3. Eine Änderung im Statut der Gemeinnützigkeit wird der Verein dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V., den Fachverbänden und seinen Abteilungen und dem Finanzamt München für Körperschaften anzeigen.
- 3.4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- 3.5. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

Artikel 4 Mitgliedschaft

- 4.1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- 4.2. Über die Aufnahme als Mitglied des Vereins entscheidet der Vorstand aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung. Bei zustimmendem Vorstandsbeschluss beginnt die Mitgliedschaft mit der Zahlung des Jahresbeitrages. Bei Eintritt ab 01. Juli des lfd. Kalenderjahres beträgt die Höhe des Beitrages die Hälfte des Jahresbeitrages.
Jedes Mitglied hat für das jährlich stattfindende Turnier eine Arbeitsleistung (mind. 8,5 Std.) zu erbringen. Im Fall der Nichterfüllung dieser Verpflichtung, ist ein von der Vorstandschaft im Vorhinein festgesetzter Abgeltungsbeitrag, fällig im September, zu entrichten. Der Abgeltungsbeitrag wird per Lastschrift eingezogen.
- 4.3. Lehnt der Vorstand den schriftlichen Aufnahmeantrag ab, so muss dieser Beschluss nicht begründet werden.
- 4.4. Die Mitgliedschaft endet durch:
- 4.4.1. Tod des Mitglieds,
 - 4.4.2. Kündigung des Mitglieds, die schriftlich zu Händen des Vorstandes unter Wahrung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist auf den Schluss eines Geschäftsjahres zu erklären ist und
 - 4.4.3. durch Ausschluss eines Mitglieds.

Artikel 5 Mitgliedschaft – Datenschutz

- 5.1. Die PSG Schweizer Hof e.V. informiert, betreut und berät Sie in allen Fragen, die die Ausübung des Reitsports und das Vereinsleben betreffen.
Alle Sportdaten, die die PSG Schweizer Hof e.V. verarbeitet und nutzt unterliegen dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Eine Datenverwendung ist dann zulässig, wenn das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift dies erlauben oder, wenn Sie dieser Datenschutzerklärung nicht widersprochen haben.
- 5.2. Gültigkeit der Datenschutzerklärung:
Die Einwilligung gilt über die Beendigung der Mitgliedschaft in der PSG Schweizer Hof e.V. hinaus. Sie endet nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen oder durch einen Widerruf. Die Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden.
- 5.3. Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung:
Die PSG Schweizer Hof e.V. erhebt und speichert Daten, die für die Mitgliedschaft im Verein, die Startberechtigung, Funktionsträger oder Übungsleiter erforderlich sind. Das sind die Angaben zur Person (Name, Anschrift, Geburtsdatum, E-Mail-Adresse, Telefonnummer und/oder vergleichbare Daten). Im Turnierbetrieb betrifft das auch alle Sportdaten, wie z. B. Ergebnisse und Erfolgsdaten. Die Die PSG Schweizer Hof e.V. veröffentlicht Sportdaten sowie Turnierergebnisse und Fotos im Internet und in der Presse. Die Verantwortung für eine datenschutzgerechte Verarbeitung der Daten obliegt der Die PSG Schweizer Hof e.V.
- 5.4. Auskunftsrecht:

Die Mitglieder haben nach dem BDSG ein Recht auf Auskunft über Ihre bei der PSG Schweizer Hof e.V. gespeicherten Daten.

5.5 Datenschutz und Persönlichkeitsrecht:

Als Mitglied der PSG Schweizer Hof e.V. ist man mit der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) oder Nutzung meiner personenbezogenen Daten im folgenden Umfang einverstanden:

- 5.5.1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben zu persönlichen und sachlichen Verhältnissen) mittels Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben (z. B. Mitgliederverwaltung, Beitragszahlung etc.). Es handelt sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummer (Festnetz und mobil), E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenzen sowie Funktionen im Verein und Verbänden (siehe Anlage „Aufnahmeantrag“).
- 5.5.2. Als Mitglied der deutschen reiterlichen Vereinigung, Bundesverband für Pferdesport und Pferdezucht und des Bayerischen Landes-Sportverbände e.V. ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden Namen und Geburtsdaten der Mitglieder, Namen der Vorstandsmitglieder und Funktionsträger mit Funktion, Anschrift, Telefonnummer, Faxnummer und E-Mail-Adresse.
- 5.5.3. Im Zusammenhang mit dem Vereinsleben (Turniere und sonstige Vereinsveranstaltungen) veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in Printmedien (z. B. Plakate, Flyer etc.), auf seiner Homepage sowie Internetportalen (z.B. Facebook) und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung.
Dies betrifft unter anderem Turnierergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Mitglieder, Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung / Übermittlung von Daten beschränkt sich dabei auf Name, Vereinszugehörigkeit, Funktionen im Verein und Alter oder Geburtsjahrgang.
- 5.5.4. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand die abgegebene Einwilligung in die Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widerrufen. Ab Zugang des Widerrufs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Einzelfotos von seiner Homepage.
- 5.5.5. Der Verein berichtet auch über Ehrungen, Geburtstage, Jubiläen, sportliche Aktivitäten und Leistungen seiner Mitglieder. Dabei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogenen Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereinszugehörigkeit und deren Dauer, Funktionen im Verein und Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag. Berichte über Ehrungen und sportliche Aktivitäten und Leistungen darf der Verein unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereinszugehörigkeit und deren Dauer sowie Alter oder Geburtsjahrgang auch an andere Medien übermitteln.
- 5.5.6. Bei Ehrungen und Geburtstagen kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung / Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Ab Zugang des Widerrufs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Einzelfotos von seiner Homepage.
- 5.5.7. Mitgliederlisten werden in digitaler oder gedruckter Form an Vorstandsmitglieder, sonstige Mitarbeiter und Mitglieder weitergegeben, sofern deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme dieser Daten erfordert. Die Weitergabe der Daten erfolgt gegen die Versicherung, dass diese Daten nicht zu anderen Zwecken verwendet werden sowie zurückgegeben, vernichtet oder gelöscht werden, sobald der Zweck erfüllt ist.
- 5.5.8. Jedes Mitglied hat im Rahmen des Bundesdatenschutzgesetzes das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, ggf. den Empfänger bei Datenübermittlung, den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.
- 5.5.9. Eine andere, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverarbeitung oder Nutzung ist dem Verein nur gestattet, sofern er aus gesetzli-

chen Gründen hierzu verpflichtet ist oder eine Einwilligung des Mitglieds vorliegt. Ein Verkauf der Daten ist nicht erlaubt.

- 5.3. Die Vereinmitglieder werden schriftlich über relevante Änderungen informiert.

Artikel 6 Mitgliedsrechte - Mitgliedspflichten

- 6.1. Die Mitgliedschaft berechtigt:
- 6.1.1. zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und zur Ausübung der Mitgliedsrechte in den Mitgliederversammlungen,
 - 6.1.2. zur Teilnahme an allen Vergünstigungen, die der Verein kraft seines Vereinszweckes und der von ihm selbst gesetzten Aufgaben bietet und
 - 6.1.3. zur Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins.
- 6.2. Pflicht aller Mitglieder ist es, die Richtlinien des Vereins (z.B. Benutzung von Sportmaterial) zu befolgen und die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen.
- 6.3. Die Mitglieder sind verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, gleich wo, insbesondere:
- 6.3.1. Die Pferde artgerecht unterzubringen, zu ernähren und zu pflegen,
 - 6.3.2. die Pferde ausreichend und artgerecht zu bewegen bzw. bewegen zu lassen und
 - 6.3.3. die Grundsätze artgerechter Pferdeausbildung zu beachten, insbesondere Pferde nicht unweiserlich zu behandeln, zu quälen, zu misshandeln, unzulänglich zu transportieren oder ein Pferd Anforderungen auszusetzen, obwohl dieses für diese nicht genügend geschult oder trainiert ist sowie
 - 6.3.4. die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes zu beachten.
- 6.4. Die Mitglieder unterwerfen sich der Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsform. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (insbesondere § 920 LPO) können gemäß § 912 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren geahndet werden.

Artikel 7 Mitglieder

- 7.1. Es werden unterschieden:
- 7.1.1. Aktive Mitglieder (Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren und Erwachsene),
 - 7.1.2. Fördernde Mitglieder (natürliche und juristische Personen) und
 - 7.1.3. Ehrenmitglieder.
- 7.2. Über die Aufnahme von Ehrenmitgliedern beschließt der Vorstand mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit.

Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Verein oder Reitsport ganz besonders hervorragende Verdienste erworben hat.

Artikel 8

Ausschluss eines Mitglieds

- 8.1. Der Vorstand kann durch Beschluss ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn dieses das Ansehen oder die Interessen des Vereins nachhaltig schädigt, auch dann, wenn das Mitglied seiner Beitragspflicht über den Schluss eines Geschäftsjahres hinaus trotz zweimaliger Aufforderung mit einer Fristsetzung von mindestens 14 Tagen nicht nachkommt oder aus einem anderen wichtigen Grund (unreiterliches Verhalten, Tierquälerei usw.).
- 8.2. Der Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds kann von jedem Mitglied gestellt werden.
- 8.3. Vor der Beschlussfassung über den Ausschlussantrag ist dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör zu geben.
- 8.4. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- 8.5. Gegen den Beschluss ist binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang an das betroffenen Mitglied die Anrufung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zulässig, die hierüber mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet.
- 8.6. Mit Zugang des Beschlusses des Vorstandes ruht die Mitgliedschaft. Sie endet, wenn die nächste ordentliche Mitgliederversammlung nicht fristgerecht angerufen wird bzw. mit deren bestätigendem Beschluss.

Artikel 9

Mitgliedsbeitrag

- 9.1. Der von der Mitgliederversammlung beschlossene Beitrag (Jahresbeitrag) ist einen Monat (somit im Dezember) vor Beginn des neuen Geschäftsjahres zur Zahlung fällig.
- 9.2. Der Vorstand ist berechtigt, auf Antrag eines (Neu-)Mitgliedes den Jahresbeitrag ganz zu erlassen oder zu ermäßigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt (z.B. wirtschaftliche Bedürftigkeit, kein eigenes Einkommen, sonstige erhebliche Gründe).
- 9.3. Der Vorstand ist ferner berechtigt über die Befreiung der Beitragspflicht in Einzelfällen zu entscheiden.
- 9.4. Die Mitgliedsbeiträge werden per SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Erteilt ein Mitglied keine Einzugsermächtigung, ist der Verein berechtigt, den erhöhten Verwaltungsaufwand pauschal in Rechnung zu stellen. Das Nähere regelt die Beitragsordnung.
 - 9.4.1. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.
 - 9.4.2. Leistet ein Mitglied seinen Beitrag nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig, ist der Verein berechtigt, Mahn- und Verwaltungsgebühren zu erheben. Die Festsetzung dieser Gebühren erfolgt nach der Beitragsordnung.
 - 9.4.3. Der rückständige Beitrag ist bis zu seinem Eingang mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach §247 BGB zu verzinsen. Zahlungseingänge werden zuerst auf die Zinsen, dann auf die Mahn- und Verwaltungsgebühren, dann auf die rückständigen Beiträge angerechnet.

Artikel 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 10.1. Der Vorstand und
- 10.2. die Mitgliederversammlung.

Artikel 11 Vorstand und Beirat

- 11.1. Der Vorstand besteht aus:
 - 11.1.1. dem 1. Vorsitzenden,
 - 11.1.2. dem 2. Vorsitzenden,
 - 11.1.3. dem Schatzmeister,
 - 11.1.4. dem Schriftführer und
 - 11.1.5. dem Technischen Leiter.
- 11.2. Dem Vorstand zur Seite steht ein Beirat, welcher vom Vorstand ernannt wird. Der Beirat nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil, d.h. er ist nicht stimmberechtigt.
- 11.3. Der Beirat setzt sich zusammen aus
 - 11.3.1. dem Hinderniswart,
 - 11.3.2. dem Werbe- und Pressewart ~~und~~
 - 11.3.3. dem Jugendwart und
 - 11.3.4. dem Mitgliederverwalter
- 11.4. Vorstandsmitglied des Vereins kann nur werden, wer volljährig ist.
Beiratsmitglied kann nur werden wer das 16.Lebensjahr vollendet hat.
- 11.5. Der Vorstand ist berechtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben und diese auch selbst zu ändern.
- 11.6. Der Vorstand wird für jeweils 2 Jahre bestellt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl der Nachfolge im Amt.
- 11.7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtsperiode aus dem Vorstand aus, können die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur Durchführung von Neuwahlen ein Ersatzmitglied berufen.

Artikel 12 Vertretung und Geschäftsführung

- 12.1. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, wobei es genügt, wenn der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten wird.
- 12.2. Der Vorstand leitet den Verein und führt die laufenden Geschäfte. Ihm obliegt auch die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich. Entstehende Aufwendungen werden auf Antrag erstattet.

- 12.3. Über die Einnahmen und Ausgaben führt der Schatzmeister Buch. Jedes Mitglied ist berechtigt, jederzeit die Geschäftsbücher des Vereins einzusehen.

Artikel 13 Mitgliederversammlung

- 13.1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
- 13.1.1. Die Wahl des Vorstandes für die Dauer von jeweils zwei Jahren,
 - 13.1.2. die Entgegennahme des Rechenschafts- und Kassenberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung,
 - 13.1.3. die Festsetzung der Mitgliederjahresbeiträge,
 - 13.1.4. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten oder nach Gesetz oder Satzung ihr übertragenen Angelegenheiten und
 - 13.1.5. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Artikel 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

- 14.1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen durch persönliche Einladung an die letztbenannte Anschrift/Faxnummer/E-Mail der Vereinsmitglieder einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- 14.2. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn 1/10 der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Falle sind die Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Tag der außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich zu laden.

Artikel 15 Leitung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 15.1. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt ein Mitglied des Vorstandes oder der nach einfachem Mehrheitsbeschluss von der Mitgliederversammlung hierzu ernannte Tagungsleiter.
- 15.2. Jedes Mitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat, hat in der Versammlung eine Stimme. Die Vertretung eines Mitgliedes in jeglicher Mitgliederversammlung ist zulässig, jedoch nur durch ein mit schriftlicher Vollmacht versehenes wahlberechtigtes Mitglied des Vereins.
- 15.3. Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen die in der Tagesordnung bekanntgegebenen Gegenstände. Die Mitgliederversammlung kann jedoch weitere Punkte auf die Tagesordnung zur Erörterung setzen.
- 15.4. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nach Gesetz und Satzung zwingend nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 15.5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden der Versammlung sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Artikel 16

Satzungsänderungen

- 16.1. Zu einem Beschluss, der eine Änderung oder Neufassung der Satzung beinhaltet, ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen, ohne Berücksichtigung der Stimmenthaltungen, erforderlich, soweit das Gesetz nicht anderes zwingend vorschreibt.
- 16.2. Beschlüsse über Satzungsänderungen, welche den in Artikel 3 genannten gemeinnützigen Zweck betreffen, sind dem Finanzamt München für Körperschaften zuzustellen.

Artikel 17

Auflösung des Vereins

- 17.1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes.
- 17.2. Die Einladung des Vorstandes zu der Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, muss mindestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich erfolgen.
- 17.3. Der Nachweis der erfolgten Einladung gilt als geführt, wenn der Schriftführer in der Mitgliederversammlung versichert, da er eine schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung unter Einrechnung der üblichen Postlaufzeit rechtzeitig den Mitgliedern zugesandt habe.
- 17.4. Die Mitgliederversammlung, welche über die Auflösung des Vereins zu beschließen hat, ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder (s. Art. 6) anwesend sind.
- 17.5. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so hat innerhalb von vier Wochen mit mindestens einwöchiger Frist die Einberufung einer zweiten Versammlung entsprechend zu erfolgen. Diese kann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschließen.
- 17.6. Der Auflösungsbeschluss selbst bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- 17.7. Die Mitgliederversammlung beschließt im Falle der Auflösung die Beurteilung von zwei Liquidatoren, die die Geschäfte abwickeln und das Vereinsvermögen um Verbindlichkeiten bereinigen und sicherstellen. Die Liquidatoren sind hierzu berechtigt, Vermögensgegenstände zu kapitalisieren.
- 17.8. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Tierschutzverein München e.V., der es unmittelbar, ausschließlich und vollumfänglich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Artikel 18

Schlussbestimmungen

- 18.1. Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht München.
- 18.2. Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.



PSG Schweizer Hof e.V. , Taufkirchner Str. 8, 85649 Brunnthal-Kirchstockach

Aufnahmeantrag

Hiermit beantrage ich,

(bitte in Druckbuchstaben ausfüllen)

Name, Vorname	
Geburtsdatum	
Straße	
PLZ / Wohnort	
Telefon	
Email	

die Aufnahme in die PSG Schweizer Hof e.V. Mitglied des Verbandes der Reit- und Fahrvereine Oberbayern.

Jahresbeiträge (zutreffendes bitte ankreuzen)

- Erwachsene aktive Mitglieder 90,00 €
 Fördernde Mitglieder 60,00 € (Als Fördermitglied unterstützen Sie die PSG ideell und finanziell, ohne aktiv (Turnierteilnahme).
 Jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren 45,00 €

Die jeweils gültige Satzung des Vereins und dessen Beschlüsse werden anerkannt.

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass vorstehende Daten für vereinsinterne Zwecke in einer EDV-gestützten Mitglieder- und Beitragsdatei gespeichert werden. Im Übrigen wird auf Artikel 5 der Vereinssatzung verwiesen. Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht begründet werden.

Hinweis:

Über die Aufnahme als Mitglied in den Verein entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt nicht vor Zahlung des Jahresbeitrags.

Die Mitgliedschaft bei der Pflicht-, Ersatz- oder Privatkasse wird vorausgesetzt.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, etwaige Änderungen des Namens, der Adresse oder der Bankverbindung umgehend an den Verein zu melden.

.....
Ort, Datum

.....
(bei Minderjährigen Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters)



SEPA-Lastschriftmandat

Erteilung eines Mandats zum Einzug von SEPA-Basis-Lastschriften:

Zahlungsempfänger:	PSG Schweizer Hof e.V. / Taufkirchner Str. 8, 85649 Brunnthal-Kirchstockach	
	Gläubiger-ID-Nr. DE49ZZZ00001185009	Mandatsreferenz-Nr. Wird separat erteilt

Kontoinhaber:	Name, Anschrift, Bankverbindung:	
	Name:	Vorname:
	Straße:	PLZ, Ort:
	Konto:	BLZ:
	IBAN:	BIC:
	Name der Bank/Sparkasse:	
Abweichender Kontoinhaber	JA <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/> (zutreffendes bitte ankreuzen)

Mandat für den Einzug von SEPA-Basis-Lastschriften:	<p>Ich ermächtige die PSG Schweizer Hof e.V. Zahlungen von o. g. Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der PSG Schweizer Hof e.V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.</p> <p><i>Hinweis:</i> Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.</p>
--	--

Gebühren:

Alle im Zusammenhang einer Rücklastschrift jedweder Art entstehenden Gebühren sind vom Zahler zu tragen. Die Erinnerung an evtl. Außenstände ist kostenfrei, für nachfolgende Mahnungen werden weitere Gebühren seitens des Vereins erhoben.

(Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des/r Erziehungsberechtigten zwingend erforderlich. Mit der Unterschrift erklärt/en sich der/die Erziehungsberechtigte/n bereit, die Beitragszahlung bis zu Volljährigkeit des Kindes zu übernehmen.)

Datum

.....
Unterschrift